



Änderungsantrag

des Abgeordneten **Raimund Swoboda** fraktionslos

**zum Gesetzentwurf der Staatregierung
zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug
hier: Für einen besseren Grundrechtsschutz der Betroffenen durch „nachlaufenden Rechtsschutz von Amts wegen“ – Antragsunabhängige Richterentscheidung im Nachhinein
(Drs. 18/1803)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 (Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b Doppelbuchst. ee werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Nach Beendigung der Fixierung ist die untergebrachte Person über die unverzügliche Einholung der Richterentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Amts wegen (Abs. 9 u.10) zu informieren. ⁷Rechte der untergebrachten Person bleiben davon unberührt.““
 - b) Nach Buchst. g wird folgender Buchst. h angefügt:

„h) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:
„(10) ¹Im Fall einer Fixierung von absehbar kurzfristiger Dauer (Abs. 9) ist von Amts wegen nach deren Beendigung unverzüglich die Richterentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme einzuholen, unter Vorlage aller angefallenen Akten, insbesondere zu den nach der nach Abs. 7 festgelegten Dokumentationspflichten sowie den dienstlichen Stellungnahmen der beteiligten Ärzte und des Pflegepersonals. ²Dies gilt auch für den Fall, dass die Einholung einer richterlichen Entscheidung gem. Abs. 8 Satz 5 oder Satz 6 entfällt. ³Liegt eine vorherige richterliche Genehmigung gem. Abs. 6 (künftiger Abs. 8) vor, entfällt die Pflicht nach Satz 1. ⁴Zuständiges Gericht ist das nach Art 14 Abs. 1 zuständige Gericht.““
2. § 2 (Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b Doppelbuchst. ee werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Nach Beendigung der Fixierung ist die untergebrachte Person über die unverzügliche Einholung der Richterentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Amts wegen (Abs. 9 und 10) zu informieren. ⁸Rechte der untergebrachten Person bleiben davon unberührt.““

b) Nach Buchst. g wird folgender Buchst. h angefügt:

„h) Nach Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Im Fall einer Fixierung von absehbar kurzfristiger Dauer ist von Amts wegen nach deren Beendigung unverzüglich die Richterentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme einzuholen, unter Vorlage aller angefallenen Akten, insbesondere zu den nach der nach Abs. 7 festgelegten Dokumentationspflichten sowie den dienstlichen Stellungnahmen der beteiligten Ärzte und des Pflegepersonals. ²Dies gilt auch für den Fall, dass die Einholung einer richterlichen Entscheidung gem. Abs. 8 Satz 5 oder Satz 6 entfällt. ³Liegt eine vorherige richterliche Genehmigung gem. Abs. 6 (künftiger Abs. 8) vor, entfällt die Pflicht nach Satz 1. ⁴Zuständiges Gericht ist das nach Art 14 Abs. 1 zuständige Gericht.““

Begründung:

Allseits unzweifelhaft ist, dass bei Gefahr in Verzug, eine unerlässliche, sofort wirksame Möglichkeit als besondere Sicherungsmaßnahme notwendig ist, um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder eine Selbsttötung oder Selbstverletzung abzuwehren. Dies ist die Maßnahme „Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Totalfixierung)“, wie sie in Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug nunmehr im Entwurf der Staatsregierung vorgesehen ist.

Allerdings stellt der Gesetzentwurf allzu deutlich auf das Interesse eines möglichst zweckmäßigen Vollzuges ab und gibt dem Betriebsablauf der öffentlich-rechtlichen Unterbringung Vorrang unter Vernachlässigung eines angemessenen, aber auch notwendigen Grundrechtsschutz für betroffene Patienten bzw. Untergebrachter. Damit ist die Gefahr absehbar, dass aus ganz praktischen und auch menschlich verständlichen Gründen die Ausnahme der Totalfixierung zur Regel im Anstaltsalltag wird. Wer die Praxis kennt, der weiß, wie sich Personalmangel, Routinedenken und Abstumpfung im alltäglichen Umgang mit psychisch Kranken oder Geisteskranken, mitunter stark auffälligen Menschen und infolge dessen aufkommende robuste Denkweisen und empathische Distanz von Ärzten und Pflegedienst auswirken und zu emotionaler Distanz mit Verhaltensüberschreitung und Reaktion im Übermaß führen können, ohne dass dies von der Außenwelt wahrgenommen werden kann.

Gerade bei Rechtseingriffen mit kurzfristiger Dauer darf es keine Aufweichung der strikten Orientierung an Recht und Gesetz insbesondere dann geben, wenn diese, so wie bei der Herstellung der vollständigen Bewegungsunfähigkeit, durch physischen Zwang per körperlicher Gewalt und/oder mittels technischer Hilfsmittel als schwerwiegender Eingriff zu definieren ist.

Es geht um den Schutz der Schwächsten, um Menschen, die in infolge ihrer psychischen Erkrankung oder einer Geisteskrankheit als drohend gefährlich eingestuft und nicht nur weggesperrt sind, sondern denen durch zwangsweise Fixierung auch noch die totale Bewegungslosigkeit auferlegt wurde. Das ist Fremdbestimmung höchsten Grades und macht Menschen de facto zu willenlosen Geschöpfen, die nicht einmal ihre Körperfunktionen steuern dürfen bzw. können.

Diese Hilflosigkeit auch im Hinblick auf einen späteren vom Betroffenen zu initiiierenden Antrag auf richterliche Überprüfung erfordert einen von Amts wegen zu erteilenden Rechtsschutz, d.h. eine nachgelagerte Richterentscheidung zur Rechtmäßigkeitsprüfung der Maßnahme, die von Amts wegen eingeholt wird.

Dies ist

- sowohl bei absehbar nur kurzfristiger Fixierung
 - als auch bei deren längerer Dauer, wenn absehbar ist (Prognoseentscheidung), dass vor Erlangung der Richterentscheidung diese beendet sein wird sowie
 - bei Rücknahme des Antrags, weil die Fixierung noch vor der Entscheidung beendet wurde,
- erforderlich.

Die in der Begründung und deren Debatte erfolgten Hinweise auf bestehende Verfahrenswege zur Erlangung nachträglichen Rechtsschutzes, etwa über den Verwaltungsrechtsweg oder im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind angesichts der geringen Durchsetzungsmacht der betroffenen Untergebrachten Feigenblätter der Politik. Daran ändert auch die gerichtliche Bestellung von Verfahrenspflegern oder Berufsbe treuern nichts, wie die Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben.

Der Hinweis des BVerfG, dass ein von Amts wegen nachgelagerter Rechtsschutz weder von der Europäischen Menschenrechtskonvention noch von der Rechtsprechung des EuGH für Menschenrechte gefordert wird, macht das Problem nicht besser, sondern zeigt lediglich, dass wir mittlerweile bereits bei den höchsten Gerichten eine Art Apparate-Rechtsprechung haben. Doch darf der Zweck niemals die Mittel heiligen, sondern nur das Recht.

Freiheitsentziehungen müssen gem. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur verhältnismäßig, sondern berechenbar, messbar und kontrollierbar geregelt sein. Das muss für diese verschärfte Form der Freiheitsentziehung durch Total-Fixierung, im besonderen Maße gelten. „Nachlaufender Rechtsschutz von Amts wegen“ ist die Lösung des Problems und der Achtung der Würde des Menschen als tragende Säule des Rechtsstaatsprinzips angemessen.